

**2174/AB**  
Bundesministerium vom 28.07.2020 zu 2176/J (XXVII. GP)  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
sozialministerium.at

Rudolf Anschober  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.349.828

Wien, 24.7.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2176/J der Abgeordneten Katharina Kucharowits, Genossinnen und Genossen betreffend Tragen eines Mund-Nasenschutzes (MNS) während der Geburt** wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

- *Sind Ihnen Fälle von Frauen bekannt, die während der Geburt einen MNS tragen mussten?*
- *Wenn ja, wieviele Fälle sind Ihnen bekannt und in welchen Krankenanstalten wurden Frauen angehalten, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen?*
  - a. *Wenn ja, wie sind Ihnen diese Informationen zugekommen?*
  - b. *Wenn ja, auf Basis welcher rechtlichen Grundlage wurde diesen Frauen ein MNS auferlegt?*
  - c. *Wenn ja, müssen die Krankenanstalten mit Konsequenzen rechnen?*
  - d. *Wenn nein, warum nicht?*

Aus Medienberichten wurde bekannt, dass einzelne Frauen angehalten wurden bei der Geburt einen Mund-Nasenschutz zu tragen.

Aus den Berichten ging nicht hervor, um welche Krankenanstalten es sich dabei handelte.

Die Betreuung von Gebärenden erfolgt grundsätzlich entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung. Da über SARS-CoV-2 bzw. die Erkrankung COVID-19 und Schwangerschaft anfänglich noch wenige Informationen vorlagen, ist es nachvollziehbar, dass seitens der Krankenanstalten geeignet erscheinende Maßnahmen zur Prävention von Infektionen während des Spitalsaufenthalts und der Geburt gesetzt wurden. Nach Aufkommen einer Diskussion über das Tragen eines Mund-Nasenschutzes bei der Geburt wurde seitens des BMSGPK klargestellt, dass Schwangere während der Geburt keinen Mund-Nasenschutz tragen sollten. Ärzte- und Ärztinnen, Hebammen und anderes medizinische Personal tragen zum Eigenschutz eine entsprechend Schutzausrüstung. Dies wurde auch in den „Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen und Besuchsregelungen in der Geburtshilfe“ festgehalten.

**Frage 3:**

- *Die Lockerungs-Verordnung BGBl. II Nr. 197/2020 wurde mit Ende April kundgemacht. Die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus haben aber bereits Mitte März begonnen. Welche Regeln galten in dem Zeitraum von Mitte März bis Mitte April?*
  - a. *Auf Basis welcher Verordnung fanden Geburten in dem genannten Zeitraum statt?*
  - b. *Welche Regeln galten für Gebärende, für Angehörige, fürs medizinische Personal? Aufgeschlüsselt nach Krankenanstalten und Bundesländern.*

Für Gesundheits- und Pflegedienstleistungen sah § 12 Abs. 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 idgF vor, dass für diese Bereiche die einschlägigen berufs- und einrichtungsspezifischen Vorgaben und Empfehlungen gegolten haben.

Ansonsten ist der Betrieb von Krankenanstalten nach Art. 12 B-VG Bundessache nur hinsichtlich der sogenannten Grundsatzgesetzgebung, die Ausführungsgesetzgebung und der Vollzug sind hingegen ausschließliche Landessache. Daher kann das BMSGPK dazu keine Aussagen treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober



